

Hinweise

1. Maßnahmen:

Es können Maßnahmen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes gewährt werden. Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung (§ 31 BaySchO).

- 1.1 Maßnahmen der **individuellen Unterstützung** (§ 32 BaySchO) umfassen z.B. individuelle Erläuterung der Arbeitsanweisungen und Verwendung von besonderen Arbeitsmitteln wie etwa eines Laptops. Diese Maßnahmen werden von der Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. Sie betreffen nicht die Leistungsfeststellung und werden nicht im Zeugnis vermerkt.
- 1.2 Durch Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** (§ 33 BaySchO) werden die Prüfungsbedingungen zur Herstellung der Chancengleichheit angepasst. Sie betreffen die Leistungsfeststellung. Dies kann beispielsweise durch Vorlesen der Aufgabenstellung, Vergrößerung der Angabe, größerem Zeilenabstand bei Texten oder durch Verlängerung der Arbeitszeit erfolgen. Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- 1.3 Maßnahmen des **Notenschutzes** (gemäß § 34 BaySchO) betreffen die Leistungsfeststellung. Es wird auf die Erbringung einer Leistung oder einer wesentlichen Prüfungsanforderung verzichtet. Der Notenschutz ist im Zeugnis zu vermerken, auch wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt wurde (§ 36 Abs. 4 BaySchO).

2. Antragstellung, Zuständigkeit und Bescheid:

- 2.1 Für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Schule ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen bei der Schulleitung notwendig. Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen die Vorlage eines **fachärztlichen Zeugnisses** bei der Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen voraus (§ 36 Abs. 2 BaySchO).
- 2.2 Abweichend von 2.1 ist die Vorlage eines **Schwerbehindertenausweises** einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, **förderdiagnostischen Berichten** oder **sonderpädagogischen Gutachten** ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen (§ 36 Abs. 2 BaySchO).
- 2.3 Für den Nachweis einer **Lese-Rechtschreib-Störung** ist abweichend von 2.1 die Vorlage einer **schulpsychologischen Stellungnahme** stets erforderlich und ausreichend (§ 36 Abs. 2 BaySchO).
- 2.4 Individuelle Unterstützung gewährt die Lehrkraft. Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung gewährt die Schulleitung, in den übrigen Fällen die Schulaufsicht für die jeweilige Schulart (§ 36 BaySchO). Es ergeht ein Bescheid.
- 2.5 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs/Notenschutzes bei **Kammerprüfungen** sind durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen gegenüber der zuständigen Stelle (HWK, IHK) zu beantragen. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit.

3. Hinweise für den/die Antragsteller:

1. Bitte setzen Sie sich bei Unklarheiten und Rückfragen umgehend mit dem für Sie zuständigen Schulpsychologen (Monika Schluck, Tel: 08631 / 385 – 0, Mail: Monika.Schluck@bsz-mue.de) in Verbindung.
2. Sie können jederzeit schriftlich beantragen, dass die Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** nicht mehr gewährt werden. Nach einem Verzicht können Sie jederzeit einen erneuten Antrag auf Gewährung des Nachteilsausgleiches stellen.
3. Sie können spätestens in der ersten Woche eines Schuljahres schriftlich beantragen, dass die Maßnahmen des **Notenschutzes** nicht mehr gewährt werden. Nach einem Verzicht können Sie jederzeit einen erneuten Antrag auf Gewährung des Notenschutzes stellen. Der Notenschutz ist im Zeugnis zu vermerken, auch wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährt wurde (§ 36 Abs. 4 BaySchO).
4. Der Bescheid entspricht der aktuellen rechtlichen Lage. Bei einer Änderung der rechtlichen Lage oder durch Anweisung vorgesetzter Dienststellen kann er auch während der Laufzeit geändert werden.